

Nr 296 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Landesverfassungsgesetz

vom , mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl Nr/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 73 betreffenden Zeile eingefügt:

"§ 73a Gratulationen"

2. Nach § 14 Abs 1 wird eingefügt:

"(1a) Öffentliche Sitzungen des Gemeinderates können im Internet mit einer Bildfixierung auf den jeweiligen Redner übertragen werden (Live-Stream)."

3. Im § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt: "Um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verhandlungsschrift sicherzustellen, können Sitzungen des Gemeinderates über Anordnung des Vorsitzenden durch Bild- und Tonaufnahmen festgehalten werden. Nach der Anerkennung oder Richtigstellung der Verhandlungsschrift durch den Gemeinderat sind die Aufnahmen zu löschen. Die Verhandlungsschrift muss kein Wortprotokoll sein."

3.2. Abs 2 lautet:

"(2) Die Einsicht in die Verhandlungsschrift über öffentliche Sitzungen ist auf Verlangen jeder zum Gemeinderat wahlberechtigten Person zu gestatten. Darüber hinaus kann die Verhandlungsschrift über öffentliche Sitzungen einschließlich der Beilagen im Internet unter der Homepage der Stadt zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden."

4. Im § 29 Abs 5 wird die Wortfolge "die Bestimmungen der §§ 10 Abs 4 sowie 15 bis 20" durch die Wortfolge "die Bestimmungen der §§ 10 Abs 4, 14 Abs 1a sowie 15 bis 20" ersetzt.

5. Nach § 73 wird eingefügt:

"Gratulationen

§ 73a

(1) Der Bürgermeister kann zum Zweck von Gratulationen aus Anlass einer Geburt, der Volljährigkeit, einer Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, eines besonderen Jubiläums eines der vorgenannten Anlässe oder aus Anlass einer besonderen sozialen Handlung folgende Daten von Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, verwenden: den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und den Personenstand einschließlich den Zeitpunkt von dessen Veränderung.

(2) Der Bürgermeister kann Gratulationen veröffentlichen oder für eine Veröffentlichung durch andere sorgen, soweit eine ausdrückliche Zustimmung der Person, der die Gratulation gilt, über Art und Inhalt der Veröffentlichung vorliegt. Im Fall der Gratulation aus Anlass einer Geburt ist für die Veröffentlichung die ausdrückliche Zustimmung durch einen gesetzlichen Vertreter erforderlich."

6. Im § 84 wird angefügt:

"(7) Die §§ 14 Abs 1a, 18 Abs 1 und 2, 29 Abs 5 und 73a in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr/2014 treten mit in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem Gesetzesvorhaben werden zwei Ziele verfolgt:

Zum einen ist die Stadt Salzburg bestrebt, die Demokratie auf Stadtebene transparenter und bürgerfreundlicher zu gestalten. Sie will die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Stadtsenats per Live-Stream im Internet übertragen. Weiters sollen die Verhandlungsschriften (einschließlich Beilagen) von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Stadtsenats zur allgemeinen Abfrage ins Internet gestellt werden. Schließlich soll bei jeder Sitzung der genannten Organe der Vorsitzende anordnen können, dass zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Dokumentation in der Verhandlungsschrift Bild- und/oder Tonaufnahmen gemacht werden können.

Zum anderen soll die schon bisher in vielen Gemeinden geübte Praxis, dass Gemeindegewerksinnen und -bürgern aus Anlass etwa eines runden Geburtstages vom Bürgermeister gratuliert wird, auch für die Stadt Salzburg auf eine datenschutzrechtlich einwandfreie Basis gestellt werden. Dafür ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage erforderlich (siehe zB DSK vom 25.4.2012, K121.760/0016-DSK/2012).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Hinsichtlich Z 2 bis 4:

Art 115 Abs 2 B-VG (Gemeindeorganisation).

Hinsichtlich Z 5:

Kompetenzrechtlich: Art 15 Abs 1 B-VG: Die Ehrung in Form von amtlichen Gratulationen zu Geburtstags- oder Hochzeitsjubiläen oder zu Jubiläen der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft ist keinem dem Bund vorbehaltenen Kompetenztatbestand zuzuordnen, sodass die angeführte Generalklausel zugunsten der Länder zum Tragen kommt.

Datenschutzrechtlich: Im Bescheid der Datenschutzkommission vom 25.4.2012, K121.760/0016-DSK/2012, ist ua ausgeführt: "Die Datenschutzkommission erkennt nicht, dass es sich bei Gratulationen zum Geburtstag durch Gemeindeorgane um ein verbreitetes und oftmals auch beliebtes Phänomen handelt. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich aber, dass für die Abfrage des LMR [Lokales Melderegister] für Zwecke der gegenständlichen Aussendungen eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist." Und vorausgehend nach umfangreicher wörtlicher Wiedergabe der §§ 1, 7, 8 und 47 DSG 2000: "Da der Beschwerdegegner als Organ einer Gebietskörperschaft (Gemeinde) tätig war, bedarf er für die Verwendung von personenbezogenen Daten, unabhängig ob automationsunterstützt oder nicht, gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 einer (formal)gesetzlichen Grundlage." Festgehalten wird, dass keine der im Bescheid angesprochenen landesgesetzlichen Grundlagen von Niederösterreich und Burgenland für die Verwendung der personenbezogenen Daten für Gratulationen eine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen voraussetzt. Zum Erfordernis einer Zustimmung zur Veröffentlichung siehe aber § 4 des Kärntner Gratulationsgesetzes, LGBl Nr 15/2014, sowie die Ausführungen zu § 73a Abs 2.

3. EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere auch mit der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG.

4. Kosten:

Für den Fall des Inkrafttretens der geplanten Stadtrechtsnovelle entsteht der Stadt kein unmittelbarer Mehraufwand, da dem Bürgermeister nur Ermächtigungen an die Hand gegeben werden, von denen er – mit hier nicht näher bezifferbaren Kostenfolgen – Gebrauch machen kann oder nicht. Für andere Gebietskörperschaften entstehen von vornherein keine Kosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Der Bund hat in seiner Stellungnahme hinterfragt, ob es erforderlich sei, dass die gesamte Weltöffentlichkeit Sitzungen von Organen der Stadt Salzburg im Internet mitverfolgen können soll, und hat angeregt, nur für zum Gemeinderat Wahlberechtigte einen passwortgeschützten Zugang zum Live-Stream zu ermöglichen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da Sitzungen von Gemeindeorganen für Personen, die nicht ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg haben, von gleichem Interesse sein können wie für zum Gemeinderat wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger, etwa wenn es um die Widmung einer Liegenschaft geht, deren Eigentümer eine nicht in der Stadt Salzburg wohnende Person ist.

Weiters hält es der Bund für überschießend, dass zur Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Verhandlungsschrift nicht nur Ton-, sondern auch Bildaufnahmen möglich sein sollen. Dazu ist festzuhalten, dass etwa bei Abstimmungen das Stimmverhalten einzelner Personen nur durch eine Tonaufnahme nicht dokumentiert werden kann, und auch Äußerungen, die ohne namentliche Aufforderung der betreffenden Person zur Äußerung getätigt werden, dieser Person im Einzelfall ohne Bilddokumentation schwer zuordenbar sein können.

Der Bund regt ferner an klarzustellen, wer auf die Bild- und Tonaufnahmen Zugriff haben soll. Aus dem Regelungszusammenhang ergibt sich, dass dafür nur mit der Erstellung der Verhandlungsschrift betraute Personen in Betracht kommen. Aufgegriffen wird der Vorschlag des Bundes zu normieren, wie lange die Aufnahmen gespeichert bleiben sollen: nur solange, wie es zur Erreichung des mit ihnen verfolgten Zwecks, nämlich der Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Verhandlungsschrift, notwendig ist. Dieser Zeitpunkt ist dann erreicht, wenn die Verhandlungsschrift anerkannt oder richtiggestellt wird.

Weiteren Kritikpunkten ist insoweit zu entgegnen, als bei möglichen Konflikten zum Datenschutzgrundrecht ohnehin die Öffentlichkeit von der Sitzung auszuschließen ist, und in diesem Fall kein Live-Stream und keine Einsicht in die Verhandlungsschrift stattfinden können.

Die Stadt Salzburg hat in ihrer Stellungnahme vorgeschlagen, dass eine Verhandlungsschrift für Sitzungen des Gemeinderates nicht mehr verpflichtend sein, sondern auch durch ein Ton- und Bildprotokoll ersetzt werden können soll. Die Wahl der Protokollform soll demnach ohne Anordnung des Vorsitzenden möglich sein. Abgesehen davon, dass bei diesem Vorschlag unklar bleibt, wer über die Art der Protokollerstellung entscheidet, soll es bei der Verpflichtung zur Erstellung einer Verhandlungsschrift bleiben. Mit ihrem Entfall wäre nämlich nur vordergründig eine Verwaltungsvereinfachung

verbunden, zumal ein Papierausdruck einer betreffenden Protokollseite, auf die man sich beziehen möchte, für verschiedenste Zwecke einfacher heranzuziehen ist als ein Bild- und Tonprotokoll. Zudem wird auf Ersuchen der Stadt Salzburg ohnedies im Gesetzestext klargestellt, dass die Verhandlungsschrift das in der Sitzung Gesagte nicht wortwörtlich wiederzugeben braucht.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2:

Gemäß Art 117 Abs 4 B-VG und § 14 Abs 1 StR 1966 sind die Sitzungen des Gemeinderates grundsätzlich öffentlich. Dies bedeutet eine öffentliche Zugänglichkeit der Sitzungen, ohne dass von diesen Bestimmungen jedoch Live-Übertragungen von Sitzungen abgedeckt wären. Es soll daher eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden. Datenschutzrechtlich besteht kein Problem, weil die Ermächtigung zur Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen nur in Bezug auf öffentliche Sitzungen zum Tragen kommt, im Fall eines Konflikts zum Grundrecht auf Datenschutz die Öffentlichkeit aber ohnehin auszuschließen ist. Selbst wenn eine öffentliche Sitzung auch dann für zulässig erachtet wird, wenn in ihr schutzwürdige personenbezogene Daten zur Sprache kommen, ist die Regelung nicht etwa mit Verfassungswidrigkeit behaftet, sondern liefert die notwendige gesetzliche Grundlage für einen Eingriff ins Grundrecht gemäß § 1 Abs 2 DSG 2000, der im Sinn der Transparenz ("Rechte und Freiheiten anderer" im Sinn von Art 8 Abs 2 EMRK) notwendig und auf Grund der vorgesehenen Bildfixierung auf den jeweiligen Redner auch verhältnismäßig ist (als Vorbild dient insoweit § 25 Abs 1 des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck).

Zu Z 3.1:

Bild- und Tonaufnahmen von öffentlichen und nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzungen sind unter zwei Voraussetzungen möglich: Erstens muss sie der Vorsitzende anordnen, und zweitens haben sie einem genau definierten Zweck zu dienen, nämlich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verhandlungsschrift zu gewährleisten. Der Vorsitzende wird eine entsprechende Anordnung nur dann treffen können, wenn dies zur Erreichung dieses Zwecks notwendig ist. Die Regelung stellt daher zwar einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz dar, ist aber gemäß § 1 Abs 2 DSG 2000 iVm Art 8 Abs 2 EMRK "zur Verteidigung der Ordnung" erforderlich. Sie geht nicht über das erforderliche Maß hinaus und ist daher auch verhältnismäßig, weil eine Lösungsverpflichtung im Zeitpunkt der Zweckerreichung (Anerkennung oder Richtigstellung des Protokolls) normiert wird.

Zu Z 3.2:

Bisher war eine Einsicht in die Verhandlungsschrift über öffentliche Sitzungen auf Verlangen nur jedem eigenberechtigtem österreichischem Staatsbürger mit ordentlichem Wohnsitz in der Stadt möglich. Diese Regelung ist unionsrechtswidrig, zumal sie zum Gemeinderat wahlberechtigte Unionsbürger direkt diskriminiert. Es wird daher zur Sicherstellung der EU-Konformität eine Anpassung vorgenommen. Darüber hinaus soll die Stadt ausdrücklich die Möglichkeit erhalten, Verhandlungsschriften über öffentliche Sitzungen samt Beilagen ins Internet zu stellen (zu datenschutzrechtlichen Erwägungen diesbezüglich siehe schon Pkt 1).

Zu Z 4:

Die in der Z 2 vorgeschlagenen Regelungen finden gemäß § 29 Abs 5 auch in Bezug auf den Stadtsenat und die Ausschüsse des Gemeinderates sinngemäß Anwendung. Darüber hinaus soll die gesetzliche Grundlage für Live-Übertragungen von öffentlichen Sitzungen des Stadtsenats geschaffen werden, sodass im § 29 Abs 5 auch die sinngemäße Anwendung des § 14 Abs 1a angeordnet werden soll.

Zu Z 5:

Unter "besonderen Jubiläen" iSd Abs 1 sind alle Vielfachen von zehn sowie die fünfundzwanzigsten und fünfundsiebzigsten Jubiläen (Geburtstage, Hochzeitstage, Tage der Begründung der eingetragenen Partnerschaft) zu verstehen. Eine "besondere soziale Handlung" ist eine solche, mit der sich eine Person durch besonderes Engagement für die örtliche Gemeinschaft oder durch besondere Zivilcourage auszeichnet, etwa indem lebensrettende Maßnahmen (nicht notwendigerweise in Bezug auf ein anderes Gemeindemitglied) gesetzt wurden. Für die Gratulation erforderlich sind folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Erreichbarkeitsdaten der Person, der gratuliert werden soll, gegebenenfalls – sprich bei Gratulationen, die Eheschließungen, die Begründung eingetragener Partnerschaften und darauf bezogene Jubiläen betreffen – der Personenstand der betreffenden Person. Dass diese Daten verwendet werden dürfen, bedeutet insbesondere, dass sie ermittelt und, soweit sie schon auf Grund des Vollzugs des Melde- oder Personenstandsrechts vorhanden sind, für einen anderen Zweck, nämlich der Gratulation, verwendet werden dürfen (vgl die Definition für das Verwenden von Daten im § 4 Z 8 iVm § 4 Z 9 und 12 DSG 2000). Eine Übermittlung an Dritte ist davon nicht umfasst.

Abs 2 enthält eine Sonderregelung für Veröffentlichungen: Eine solche wird an die (ausdrückliche) Zustimmung des oder der Betroffenen bzw – im Fall einer Geburt – eines gesetzlichen Vertreters geknüpft, zumal es um sensible Daten gehen kann (zB sexuelle Orientierung bei Begründung einer eingetragenen Partnerschaft), die eine derartige (widerrufbare) Zustimmung notwendig machen (§ 9 Z 6 DSG 2000). Eine allgemeine Zustimmung reicht nicht aus, vielmehr muss sich die Zustimmung konkret auf die Art und den genauen Inhalt der Veröffentlichung beziehen, damit diese zulässig ist.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.